

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 486/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edna B. [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, W. [REDACTED] N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thoma, Henkel,
Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
(Main) vom 19. November 1971 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, in den Ver-
gleichsbetrag von 16.000 DM seien auch Rentenlei-
stungen enthalten. Der Klägerin sei somit nicht
Rente in vollem Umfang versagt geblieben; ein An-
gleichungsrecht nach Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss
bestehe nicht.

Damit stimmt das Berufungsgericht in der recht-
lichen Beurteilung mit den Entscheidungen des Senats
in RzW 1972, 231 Nr. 27 und 1973, 76 Nr. 25 überein.
Der Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz RzW
1970, 187, auf die sich die Klägerin beruft, ist der
Bundesgerichtshof nicht gefolgt.

- 3 -

Daß der Klägerin auch kein Neuentzugsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG n.F. zusteht, weil sie nicht mindestens 1 Jahr lang in Konzentrationslagerhaft, d.h. in einer der in der 6. DV-BEG aufgezählten Haftstätten, war, hat das Landgericht zutreffend dargelegt.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) besteht danach nicht.

Dr. Thumm

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

